

Die Vertrauenspersonen und die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule für Musik und Tanz Köln

In der Senatssitzung vom 23.06.2010 wurden als Vertrauensperson Prof. Dr. Arnold Jacobshagen und als Stellvertreterin Prof. Dr. Christine Stöger bestellt. Außerdem bestellte der Senat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören neben den oben genannten Vertrauenspersonen folgende Personen an: Prof. Dr. Heinz Geuen, Prof.in Dr. Annette Kreuziger-Herr, Prof.in Dr. Yvonne Hardt.

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 03.02.2010

(veröffentlicht in den Allgemeinen Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Tanz Köln 35 / 2010, S. 3-4)

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung ist die Hochschule für Musik und Tanz Köln verpflichtet, im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu treffen.

Gute wissenschaftliche Praxis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört es, nach den Regeln zu arbeiten, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind, alle Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben: das Erfinden von Daten bzw. das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem

Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, die Verfälschung des Inhalts, die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigter Sachen).

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Einzelregelungen

1. Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.

2. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden, der fortgeschrittenen Studierenden und der Postdoktoranden.

3. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

7. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs 5 Musikwissenschaft/ Musikpädagogik) eine Vertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in als Ansprechpartner/in für Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit der Vertrauensperson beträgt drei Jahre. Die Vertrauensperson erstattet dem Senat jährlich Bericht.

8. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs 5 (Musikwissenschaft/ Musikpädagogik) eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an: drei wissenschaftliche Professor/inn/en sowie (als Gäste mit beratender Stimme) die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

9. Für die Vertrauensperson, den/die Stellvertreter/in der Vertrauensperson sowie den Mitgliedern, der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen).

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission. Die Kommission wird auch dann tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem/der Rektor/in zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des/der Betroffenen ist zu wahren. Er/Sie kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Der/die Rektor/in entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet der/die Rektor/in auch über die Folgen. Abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens können folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen des Rektors / der Rektorin ist der/die Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen. Der/die Betroffene sowie der/die Informant/in sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.